



Stand: März 2026

Familiennachzug zum minderjährigen deutschen Kind - Merkblatt

Bitte lesen Sie zunächst die [allgemeinen Hinweise](#) zur Beantragung eines nationalen Visums.

Die Bearbeitungszeit beträgt durchschnittlich 3 Monate, im Einzelfall auch länger.

Für die Beantragung benötigen Sie folgende Unterlagen:

Checkliste Visumantrag Die nachfolgenden Dokumente sind für jeden Antrag vollständig vorzulegen.
☐ gültiger Reisepass mit mindestens 2 leeren Seiten (<i>Original + 1 Kopie der Datenseite und aller Seiten mit Stempeln und Visa</i>)
☐ ID-Karte bzw. für nicht-aserbajdschanische Staatsangehörige gültige Aufenthaltserlaubnis für Aserbajdschan (<i>Original + 1 Kopie</i>)
☐ 1 vollständig auf Deutsch ausgefüllter und eigenhändig unterschriebener Antrag auf Erteilung eines nationalen Visums
☐ 2 biometriefähige Passfotos (3,5 x 4,5 cm; nicht älter als 6 Monate)
☐ Visumgebühr (siehe hierzu die allgemeinen Hinweise zur Beantragung eines nationalen Visums)
☐ Geburtsurkunde des Kindes zu dem der Nachzug erfolgen soll, bei ausländischen Urkunden mit Übersetzung in die deutsche Sprache (Original + 2 Kopien), falls aus der Geburtsurkunde des Kindes die Vaterschaft nicht hervorgeht, ist auch die Vaterschaftsanerkennung mitsamt der Zustimmungserklärung der Kindesmutter erforderlich
☐ Nachweis zur deutschen Staatsangehörigkeit des Kindes, zum Beispiel Kopien des deutschen Reisepasses, Personalausweises, der Einbürgerungsurkunde oder des Staatsangehörigkeitsausweises des Kindes (2 Kopien des Nachweises),
☐ falls zutreffend: Heiratsurkunde der Kindeseltern, bei ausländischen Urkunden mit Übersetzung in die deutsche Sprache (Original + 2 Kopien)
☐ falls die Kindeseltern nicht miteinander verheiratet sind, gegebenenfalls Nachweis des Sorgerecht des nachziehenden Elternteils (so ist z.B. eine gemeinsame Sorgeerklärung der Kindeseltern erforderlich, wenn der ausländische Kindesvater nachziehen will und das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt bislang nur in Deutschland hatte)
Möglich ist auch der Nachzug zum noch ungeborenen deutschen Kind. In diesen Fällen ist anstelle der Geburtsurkunde und des Nachweises über die deutsche Staatsangehörigkeit des Kindes, die nachfolgenden Dokumente vorzulegen.
☐ eine ärztliche Bescheinigung über die Schwangerschaft mit Angabe des voraussichtlichen Geburtsdatums (Original+ 2 Kopien)

☐ der Nachweis der deutschen Staatsangehörigkeit des Elternteils, der die deutsche Staatsangehörigkeit an das Kind vermitteln wird (2 Kopien)
☐ falls die werdenden Eltern nicht miteinander verheiratet sind, die vorgeburtliche Vaterschaftsanerkennung mit Zustimmungserklärung der Kindesmutter und gegebenenfalls gemeinsame Sorgeerklärung der werdenden Eltern (Original+ 2 Kopien)

Nach Abschluss des Visumverfahrens immer vorzulegen:
☐ Reisekrankenversicherung (Gültigkeit: 90 Tage, Mindestdeckungssumme 30.000 Euro, gültig für alle Schengen-Staaten, gültig ab dem geplanten Einreisedatum) oder
☐ Bestätigung der deutschen Krankenversicherung über den bereits bestehenden Versicherungsschutz. Da die Familienversicherung erst mit Wohnsitznahme in Deutschland eintritt, ist eine Reisekrankenversicherung für die ersten 10 Tage ab Einreise vorzulegen.

Bitte beachten Sie, dass aserbaidzjanische Personenstandsurkunden und Gerichtsbeschlüsse (z.B. gerichtliche Entscheidungen zum Sorgerecht, Adoptionsbeschluss) bei Antragsabgabe in apostillierter Form vorgelegt werden müssen. Informationen zur Apostille finden Sie unter: <https://baku.diplo.de/az-de/konsularservice/2760228-2760228>

Im Rahmen der Antragsbearbeitung wird durch die zuständige Ausländerbehörde in Deutschland in der Regel Kontakt zum in Deutschlandwohnenden Elternteil des deutschen Kindes aufgenommen. Achten Sie daher bitte bei Antragstellung auf vollständige, korrekte und lesbare Angaben zur Referenzperson.

Bitte beachten Sie:

Eine Familienzusammenführung zu Ihren in Deutschland lebenden volljährigen Kindern ist nur in den Fällen des § 36 Abs. 2 und 3 AufenthG möglich.